

GANZTÄGIGES LERNEN
Kooperationsverträge mit außerschulischen Kooperationspartnern
Übertragung der Zeichnungsbefugnis

Im Rahmen des Abschlusses von Kooperationsverträgen mit außerschulischen Kooperationspartnern zur Durchführung von Unterricht ergänzenden Angeboten überträgt

das Staatliche Schulamt _____,
(Ort)

vertreten durch _____,
(Name der vertretungsberechtigten Person der zuständigen unteren Schulbehörde)

die Zeichnungsbefugnis

auf die Leitung der Schule _____,
(Name der Schule)

vertreten durch _____.
(Name der Schulleiterin/des Schulleiters)

Die übertragene Zeichnungsbefugnis erstreckt sich ausschließlich auf folgende Vertragsarten:

- 1) alle Verträge ohne vereinbarte Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung (d.h. seitens der Partner werden die Angebote kostenlos durchgeführt)
- 2) alle Verträge mit Verbänden, Vereinen, Institutionen, Unternehmen und selbstständig unternehmerisch tätigen Einzelpersonen

Die Vergütungsuntergrenze wird durch den geltenden gesetzlichen Mindestlohn bestimmt und darf nicht unterschritten werden. Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht für ehrenamtlich Tätige.

Die Vergütungsobergrenze beträgt in der Regel 31,25 Euro/45 min. auf Basis 2.500 Euro/Schuljahr bzw. 33,75 Euro/45 min. auf Basis 2.700 Euro/Schuljahr. Soll davon in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, bedarf es einer vorherigen Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt.

Alle unter 1) und 2) benannten Verträge und ihre Angebotskonzepte sind dem zuständigen Staatlichen Schulamt nach Zeichnung durch die Schulleitung in Kopie vorzulegen.

Diese Zeichnungsbefugnis gilt bis auf Widerruf.

Ort, Datum

Vertreter der zuständigen unteren Schulbehörde

Schulleiterin/Schulleiter